



Merkblatt
des Fachausschusses „Arbeitsrecht“
der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Mit diesem Merkblatt informiert der Fachausschuss „Arbeitsrecht“ über die Anforderungen an einen Antrag auf Führung der Bezeichnung „Fachanwältin/Fachanwalt für Arbeitsrecht“.

Die Darstellung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll den Fachanwaltsanwärtinnen Hilfestellung bei der Antragstellung bieten. Es wurden daher in der Praxis des Ausschusses häufig aufkommende Fragen aufgegriffen. Insbesondere die Berücksichtigung und Wertung gemeldeter Fälle richtet sich nach den Vorgaben der in ständiger Entwicklung befindlichen Rechtsprechung und ist jeweils eine Frage des Einzelfalls.

1. Allgemeines

- 1.1 Über die Anträge entscheidet nach § 43 c BRAO der Vorstand der Rechtsanwaltskammer bzw. dessen zuständige Vorstandsabteilung. Die Anträge sind an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zu richten (§ 22 FAO).
- 1.2 Die Entscheidung des Vorstands der Kammer bzw. der zuständigen Vorstandsabteilung wird von dem Fachausschuss „Arbeitsrecht“ vorbereitet, dem die Prüfung der vorzulegenden Nachweise über den Erwerb der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen obliegt. Er gibt auf der Grundlage des Antrages gegenüber dem Kammervorstand eine Empfehlung ab.
- 1.3 Die Rechtsanwaltskammer leitet die Antragsunterlagen an den Vorsitz des Fachausschusses weiter, der diese wiederum nach Vorprüfung an die zuständige Berichterstatterin oder den zuständigen Berichterstatter weiterleitet. Diese/r bereitet das Ausschussvotum entsprechend der Geschäftsordnung des Ausschusses vor.
- 1.4 Der Ausschuss oder auch vorab die Berichterstatterin oder der Berichterstatter können in Anlehnung an § 24 Abs. 4 FAO der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gelegenheit geben, ergänzende oder erläuternde Angaben zum Antrag zu machen oder - soweit erforderlich - Fälle nachzumelden und/oder entsprechende Auflagen erteilen.
- 1.5 Der Ausschuss gibt seine Empfehlung an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer unverzüglich nach der Entscheidung bekannt.
- 1.6 Es wird den Antragstellerinnen und Antragstellern empfohlen, die Fallliste soweit möglich zusätzlich in elektronischer Form entweder an den Ausschussvorsitz oder direkt an die Berichterstatterin oder den Berichterstatter zu senden.

Eine zügige Votierung des Fachausschusses ist im Regelfall nur dann möglich, wenn die Anträge allen Anforderungen an die FAO entsprechen und kein besonderer Anlass zu Rückfragen besteht und/oder dem Antragsteller keine Auflagen gemacht werden müssen. Durch Vorlage einer nachvollziehbaren, sorgfältig erstellten Fallliste kann die Bearbeitungszeit im Ausschuss deutlich beschleunigt werden.

2. Anforderungen an den Antrag

2.1 Folgende förmliche Voraussetzungen müssen vorliegen:

2.1.1 der Nachweis der dreijährigen Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung;

2.1.2 der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse im Arbeitsrecht;

2.1.3 der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen im Arbeitsrecht, die durch eine Fallliste nachzuweisen sind, deren Gestaltung dem am Ende dieses Merkblatts abgedruckten Muster entsprechen soll (und welche auf der Website der Rechtsanwaltskammer zum Download bereitsteht);

2.1.4 die anwaltliche Versicherung der persönlichen und weisungsfreien Bearbeitung.

2.2 Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse:

Der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse erfolgt im Regelfall durch die erfolgreiche Teilnahme an einem anwaltsspezifischen Fachlehrgang „Arbeitsrecht“, der mindestens 120 Zeitstunden umfassen muss. Die erfolgreiche Teilnahme am anwaltsspezifischen Fachlehrgang „Arbeitsrecht“ setzt voraus, dass der Antragsteller in der kompletten Zeit anwesend war und die Klausuren bestanden hat.

Die Zeugnisse (Zertifikate) des Lehrgangsveranstalters sind im Original (nicht in beglaubigter Fotokopie) vorzulegen.

Auch sämtliche Leistungskontrollen einschließlich der Aufgabenstellungen und Bewertungen sind im Original (nicht in beglaubigter Fotokopie) vorzulegen.

Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen, vgl. § 4 Absatz 2 FAO. Lehrgangszeiten sind anzurechnen.

Von der Teilnahme an einem Fachanwaltskurs kann nur in besonderen Ausnahmefällen abgesehen werden (§ 4 Abs. 3 FAO). Ein Ausnahmefall kann vorliegen, wenn außerhalb eines Lehrganges theoretische Kenntnisse erworben worden sind, die - vergleichbar mit dem Inhalt eines Fachlehrganges, insbesondere was die vollständige Abdeckung der in § 10 FAO genannten Rechtsgebiete anlangt - die Annahme rechtfertigen, dass eine mehrjährige, ständige und vor allem auch theoretische Auseinandersetzung mit dem Fachgebiet erfolgt ist. Besondere theoretische Kenntnisse können auch durch den Besuch von einschlägigen Fachseminaren, Referenten- oder Dozententätigkeit oder Fachveröffentlichungen erworben worden sein, sofern diese in einem dem

Fachanwaltskurs vergleichbaren zeitlichen Rahmen und Umfang erfolgt sind. Zum Nachweis der erworbenen Kenntnisse empfiehlt sich, dem Antrag Kopien der Veröffentlichungen, Vortragsmanuskripte oder - je nach Umfang - deren Gliederung bzw. Inhaltsverzeichnis beizufügen. Hier ist eine klare Trennung zwischen anwaltlicher Fortbildung nach § 15 FAO und dem denkbaren Äquivalent eines Fachanwaltskurses erforderlich. Eine nebenberufliche Dozentenstelle oder Honorarprofessur rechtfertigt ohne das Hinzutreten weiterer Umstände für sich allein genommen in der Regel noch nicht das Absehen von der Teilnahme an einem Fachanwaltskurs.

2.3 Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen:

Der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen erfolgt durch Vorlage einer Fallliste gemäß § 6 Abs. 3 FAO, die folgende Angaben enthalten muss: Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der eigenen Tätigkeit, Stand des Verfahrens. Auf Verlangen des Fachausschusses sind ggf. anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen. Antragstellern wird empfohlen, als Musterfallliste die separat herunterladbare Excel-Tabelle zu verwenden.

2.4 Anforderungen an die Fallliste:

2.4.1 100 Fälle aus mindestens vier der in § 10 Nrn. 1 a) bis e) und 2 a) bis c) bestimmten Gebieten [1 a) Abschluss, Inhalt und Änderung des Arbeits- und Berufsausbildungsvertrags, 1 b) Beendigung des Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisses einschließlich Kündigungsschutz, 1 c) Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung, 1 d) Schutz besonderer Personengruppen, insbesondere der Schwangeren und Mütter, der Schwerbehinderten und Jugendlichen, 1 e) Grundzüge des Arbeitsförderungs- und des Sozialversicherungsrechts (hierzu BGH, Urteil v. 10.3.2014 – AnwZ (Brfg) 58/12, BRAK-Mitteilungen 2014, 158), 2 a) Tarifvertragsrecht, 2 b) Personalvertretungs- und Betriebsverfassungsrecht, 2 c) Grundzüge des Arbeitskampf- und Mitbestimmungsrechts].

Von den insgesamt 100 Fällen müssen mindestens die Hälfte gerichtliche oder rechtsförmliche Verfahren sein.

2.4.2 Die Fälle müssen in den letzten 60 Monaten vor Antragstellung bearbeitet worden sein, sofern sich der Zeitraum nicht nach § 5 Abs. 3 FAO verlängert. Werden im laufenden Verfahren Fälle nachgemeldet, deren Bearbeitung erst nach Antragstellung begonnen wurde, verschiebt sich das Ende des Dreijahreszeitraums gem. § 5 Satz 1 FAO auf den Zeitpunkt der Nachreichung, damit können u.U. Fälle aus der Ursprungsliste aus dem Dreijahreszeitraum herausfallen.

2.4.3 Die Fälle sind so konkret zu bezeichnen, dass dem Ausschuss eine Plausibilitätskontrolle bzw. eine Zuordnung im Rahmen einer etwa für erforderlich gehaltenen Überprüfung möglich ist. Die konkrete Bezeichnung hat deshalb im Regelfall durch Angabe des kanzleiinternen Aktenzeichens, bei den rechtsförmlichen Verfahren durch Angabe des gerichtlichen Aktenzeichens sowie jeweils der Bezeichnung des Gerichtes zu erfolgen.

2.4.4 Art, Umfang, Schwierigkeit und Gegenstand des Falles sind in Form einer Kurzbeschreibung darzustellen, aus der hervorgeht, welche Tätigkeit der Rechtsanwalt in der Sache konkret entfaltet hat.

2.4.5 Der Zeitraum, d. h. Zeitpunkt der Annahme des Mandates und Zeitpunkt der abschließenden Entscheidung bzw. der Stand des Verfahrens zum Zeitpunkt der Antragstellung ist anzugeben.

2.5 Die gerichts- oder rechtsförmlichen Fälle sind getrennt von den übrigen Fällen darzustellen.

Mahnverfahren werden, solange kein Widerspruch eingelegt wurde, grundsätzlich nicht als gerichtliche Streitverfahren gewertet (vgl. BGH, Beschluss v. 14.11.2018 – AnwZ (Brfg) 29/18, BRAK-Mitteilungen 2019, 32). Die Erstattung einer Massenentlassungsanzeige, der Antrag auf Zustimmung zur Kündigung eines schwerbehinderten Menschen beim Integrationsamt oder der Antrag auf Zustimmung zur Kündigung eines unter besonderem Kündigungsschutz stehenden Arbeitnehmers bei der zuständigen Landesbehörde gilt solange nicht als rechtsförmliches Verfahren als kein Rechtsmittel gegen den ergehenden Bescheid eingelegt wird. Dasselbe gilt im Fall eines Statusfeststellungsverfahrens nach SGB IV. Als rechtsförmlich gelten auch Verfahren vor einer (freiwilligen) Einigungsstelle oder Schlichtungsverfahren vor der IHK.

Wurde ein Gerichtsverfahren vom Antragsteller über mehrere Instanzen geführt, ist dies möglichst im Zusammenhang darzustellen.

2.6 Die Fallliste soll die jeweils betroffenen Rechtsgebiete nach § 10 Nrn. 1 a) bis e) und 2 a) bis c) FAO für jeden einzelnen Fall benennen.

Ein Fall des originären Arbeitsrechts liegt in der Regel nicht vor, wenn z.B. ein Dienstvertrag für einen GmbH-Geschäftsführer entworfen und/oder hierzu beraten wurde. Eine andere Sichtweise kann gerechtfertigt sein, wenn der (künftige) GmbH-Geschäftsführer (noch) Arbeitnehmer ist und sich im Zusammenhang mit seiner Statusänderung arbeitsrechtliche Fragen stellen oder wenn ein GmbH-Geschäftsführer ein Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber eingehen möchte und zu klären ist, ob er hieran z.B. durch ein (nachvertragliches) Wettbewerbsverbot gehindert ist.

2.7 Für die Frage, ob „ein Fall“ vorliegt, kommt es darauf an, ob dem ein einheitlicher Lebenssachverhalt zugrunde liegt.

Ein einheitlicher Lebenssachverhalt liegt vor, wenn dieser sich von anderen Lebenssachverhalten dadurch unterscheidet, dass die zu beurteilenden Tatsachen und Beteiligten verschieden sind; auf den Bearbeitungsumfang kommt es insoweit nicht an. Angelegenheiten, die der Anwalt sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich bearbeitet, zählen folgerichtig nur einfach, auch wenn sich das Mandat über mehrere Instanzen erstreckt. Etwa erforderlich werdende Korrekturen werden durch § 5 Abs. 4 FAO ermöglicht, wonach Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit im Einzelfall zu einer höheren (oder niedrigeren) Gewichtung führen können (vgl. BGH, Beschl. vom 12.7.2010).

Entscheidend ist, ob bei verständiger Würdigung aller Umstände entweder (i) ein einheitlicher Lebenssachverhalt in verschiedene Fälle aufgespalten wurde, oder (ii) ob in sich geschlossene, von anderen Sachverhalten deutlich unterscheidbare Lebenssachverhalte juristisch aufzuarbeiten waren. In der Konstellation (i) liegt nur ein Fall vor, in der Konstellation (ii) können mehrere Fälle anzunehmen sein, die je nach Konstellation aber möglicherweise nicht sämtlich mit dem Faktor „1“

gewichtet werden können. Diese Grundsätze gelten auch bei so genannten „Serienfällen“, die je nach Fallgestaltung unterschiedliche Fälle oder aber auch nur einen einzigen Fall darstellen. Wurde z.B. ein Fachanwaltsanwärter im konkreten Fall von nur einem einzigen Mandanten mit der Abwehr von sechs in der Sache und in der rechtlichen Begründung identischen Klagen auf Feststellung der Fortgeltung eines Tarifvertrags und der Anwendung bestimmter tarifrechtlicher Bestimmungen beauftragt und fertigt er daraufhin sechs gleichlautende Erwidierungsschriften, sind diese als einheitlicher Lebenssachverhalt zu werten (vgl. BGH, Beschl. vom 25.9.2013 – AnwZ (Brfg) 52/12BRAK-Mitteilungen 2014, 39).

Ist eine Antragstellerin oder ein Antragsteller der Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine Aufwertung einzelner Fälle bzw. Fallgruppen und/oder die gesonderte Wertung von Fällen vorliegen, wird bei Fallkonstellationen, die dazu Anlass bieten, empfohlen, im Vorfeld die maßgeblichen Tatsachen in der Fallliste zu erläutern.

- 2.8 Zur Annahme der persönlichen und weisungsfreien Bearbeitung nach § 5 FAO ist es nicht zwingend erforderlich, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller sämtliche Fälle als Rechtsanwalt alleine bearbeitet hat. Es können auch Fälle berücksichtigt werden, bei denen der Antragsteller zusammen mit Kollegen seiner oder einer anderen Kanzlei arbeitsteilig tätig geworden ist.

Auch bei der gemeinsamen Bearbeitung des Falles mit anderen Kolleginnen und Kollegen muss die Tätigkeit jedoch selbständig, d.h. persönlich und weisungsfrei, erfolgt sein. Die (Mit-) Unterzeichnung von Schriftsätzen, Gutachten oder mandatsleitenden Schreiben ist hierfür ein wichtiges Indiz. Erforderlich ist, dass sich der Rechtsanwalt, namentlich durch Anfertigen von Vermerken und Schriftsätzen (und bei rechtsförmlichen Verfahren) durch die aktive Teilnahme an Gerichts- oder anderen Verhandlungen, selbst mit der Sache inhaltlich befasst hat. Beschränkt sich die Befassung auf ein Wirken im Hintergrund oder bloßes Zuarbeiten, liegt eine persönliche Bearbeitung nicht vor. Anlass zu Zweifeln kann bestehen, wenn der Angestellte oder in freier Mitarbeit tätige Anwalt nach strikten Vorgaben und /oder unter strikter Anleitung und/oder Ergebniskontrolle tätig würde und ihm keinerlei eigener Entscheidungsspielraum zustünde (vgl. BGH, Urt. vom 10.10.2011; BRAK-Mitt 2012, 80).

Eine persönliche Bearbeitung hat die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt in der Form des § 6 FAO nachzuweisen, soweit sie oder er nicht durch die Verwendung eines eigenen Briefkopfs oder in ähnlicher Weise nach außen als Bearbeiter/in in Erscheinung tritt (vgl. BGH, a.a.O.).

3. Fortbildung

Sofern der Fachanwaltsantrag nicht in dem Kalenderjahr gestellt wird, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen (§ 4 Abs 2 FAO). Seit 2015 sind 15 statt bisher zehn Zeitstunden fachspezifische Fortbildung (oder entsprechende wissenschaftliche Publikationen) nachzuweisen. Davon können bis zu fünf Stunden im Wege des Selbststudiums absolviert werden, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt (§ 15 Abs. 3 und 4 FAO) Auf die generellen Hinweise der Kammer zur Fortbildungspflicht nach § 15 FAO wird verwiesen.

Die Fortbildung hat grundsätzlich im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres zu erfolgen. Kann die Fortbildung nicht vollständig nachgewiesen werden, hat die Rechtsanwaltskammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist fehlende Fortbildungsstunden nachzuholen, sofern deren Anzahl zehn nicht überschreitet. In besonderen Härtefällen kann die Rechtsanwaltskammer darüber hinaus auf Antrag die Nachholung weiterer Fortbildungsstunden zulassen (§ 4 Abs. 2 S. 3 FAO).

Die Nachweise sind der Rechtsanwaltskammer nicht jährlich vorzulegen, sondern erst mit dem Fachanwaltsantrag einzureichen.

Die Fortbildungspflicht besteht auch während des laufenden Antragsverfahrens.

Der Fachausschuss

* * *